OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852150/2/Bm/AK

Datum: Linz, 16. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. August 2025, GZ: 0055071/2025, betreffend Untersagung der Ausübung des Gewerbes „Freie Güterbeförderung mit Kfz“ nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. August 2025, GZ: 0055071/2025, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) angemeldete Gewerbe „Freie Güterbeförderung mit Kfz“ im Standort B-Straße, nicht vorliegen und die Gewerbeausübung untersagt wird.
Begründet wurde dies damit, dass der Gewerbeanmelder mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18. März 2022 nach §§ 83 Abs. 1 (Körperverletzung) und 84 Abs. 5 Z 2 (schwere Körperverletzung) StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten unter Verhängung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt worden sei. Aufgrund dieser Verurteilung liege ein Gewerbeausschlussgrund vor.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, dass die Strafe bereits im März 2025 beendet worden sei und er seitdem keinerlei weitere Verurteilungen oder Probleme gehabt habe. Es werde daher um wohlwollende Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung seiner aktuellen Situation ersucht. Dem Bf sei es sehr wichtig, legal arbeiten zu dürfen und seine berufliche Zukunft aufzubauen.

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 5. September 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt zur Entscheidungsfindung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 11. August 2025 wurde vom Bf das Gewerbe „Freie Güterbeförderung mit Kfz“ im Standort B-Straße, zur Anmeldung gebracht und im Formular die enthaltene eidesstattliche Erklärung abgegeben, dass keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen. Von der belangten Behörde wurde aufgrund dieser Anmeldung eine Auskunft über den Bf aus dem Strafregister eingeholt. Nach dem Strafregister wurde der Bf mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18. März 2022, 111 HV 69/2021m, rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten mit einer Probezeit auf 3 Jahre wegen des

Vergehens nach §§ 83 Abs. 1 und 84 Abs. 5 Z 2 StGB verurteilt. Die Probezeit von 3 Jahren ist abgelaufen, die Strafe ist noch nicht getilgt; der Tilgungszeitraum ist zurzeit nicht errechenbar. Die Auskunftsbeschränkung ist ausgeschlossen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Bezug habenden Verfahrensakt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 lauten wie folgt:

„§ 13. (1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

1. von einem Gericht verurteilt worden sind
   a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
   b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
2. die Verurteilung nicht getilgt ist.

Von der Ausübung eines Gastgewerbes sind natürliche Personen ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
[…]

§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß

§ 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.
[…]
(3) Liegen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen."

5.2. Wie oben festgestellt, wurde der Bf mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18. März 2022, 111 HV 69/2021m, wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1 und 84 Abs. 5 Z 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt, welche für die Dauer von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde. Die Strafe ist noch nicht getilgt, die Probezeit ist mit März 2025 abgelaufen. Mit dem rechtskräftigen Urteil steht bindend fest, dass der Bf die dieser Verurteilung zugrunde liegende Straftat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat und liegt demgemäß der Gewerbeausschluss gemäß § 13 Abs. 1 lit. b iVm Z 2 GewO 1994 vor. In einem solchen Fall hat die Behörde gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anmeldung des Gewerbes nicht vorliegen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen. Bei der Untersagung der Ausübung eines angemeldeten Gewerbes wegen des vorliegenden Ausschlussgrundes kommt es - anders als bei der Erteilung einer Nachsicht nach § 26 Abs. 1 leg.cit. oder bei der Entziehung einer bereits bestehenden Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 GewO 1994 - nicht auf eine Prognose über das künftige Verhalten der betreffenden Person an.

Da der Anmeldung des Gewerbes gemäß § 5 GewO 1994 ein konstitutiver Charakter zukommt, hat die Gewerbebehörde bei der Feststellung gemäß § 340 GewO 1994 auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung abzustellen. Diesbezüglich liegt ein aktueller Auszug aus dem Strafregister vor. Soweit der Bf vorbringt, *„dass meine Strafe bereits im März 2025 beendet wurde"*, ist anzuführen, dass mit dem Datum 18. März 2025 die Probezeit endete, eine Tilgung der Verurteilung jedoch damit nicht gegeben ist. Tilgung bedeutet, dass eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung in der Strafregisterbescheinigung und in Strafregisterauskünften nicht mehr aufscheint. Erst bei Tilgung einer Strafe, die im gegenständlichen Fall jedoch noch gar nicht errechenbar ist, ist von einem Nichtvorliegen eines Gewerbeausschlussgrundes auszugehen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier